

Geschäftsordnung

(Verabschiedet in der 23. Sitzung der AG der Verbundsysteme, geändert in der 43. Sitzung der AG der Verbundsysteme; geändert in der 54. Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Verbundsysteme; erneut geändert in der 81. Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Verbundsysteme

§ 1 Aufgaben

In der Arbeitsgemeinschaft der Verbundsysteme arbeiten Verbundsysteme und zentrale Einrichtungen des Bibliotheks- und Dokumentationswesens der Bundesrepublik Deutschland zur Wahrnehmung folgender Aufgaben zusammen:

- | Koordinierung der Anwendung bibliothekarischer Regeln und Standards für kooperative Katalogisierung, Bestandsnachweis, Leihverkehr und Datenausch
- | Einführung und Betrieb gemeinsamer Dienstleistungen
- | Unterstützung von Projekten und Vorhaben, die der engeren Zusammenarbeit von und mit Verbundsystemen förderlich sind
- | Koordinierung von Hard- und Softwarekonzepten
- | Vereinbarung gemeinsamer Standards für die Datenkommunikation
- | Gemeinsame Interessenvertretung gegenüber anderen Gremien und Institutionen

§ 2 Mitglieder und Gäste

1. Mitglieder sind folgende Institutionen, die möglichst durch ihren Leiter oder durch einen von ihm benannten Vertreter vertreten sein sollen:
 - | Bibliotheksverbund Bayern (BVB) / Verbundzentrale
 - | Bibliothekservice-Zentrum Baden-Württemberg (BSZ)
 - | Deutsche Nationalbibliothek (DNB)
 - | Verbundzentrale des Gemeinsamen Bibliotheksverbundes der Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen und der Stiftung Preußischer Kulturbesitz (GBV)
 - | Hessisches Bibliotheksinformationssystem (hebis) / Verbundzentrale
 - | Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen (hbz)
 - | Swiss Library Service Platform (SLSP)
 - | Verbundzentrale des Kooperativen Bibliotheksverbundes Berlin-Brandenburg (KOBV)
 - | Die Österreichische Bibliothekenverbund und Service GmbH (OBVSG)
 - | Zeitschriftendatenbank (ZDB)
2. Ständiger Gast ist dauerhaft folgende Institution:
 - | Kultusministerkonferenz als Vertreter der Unterhaltsträger

Die Arbeitsgemeinschaft kann weitere Mitglieder und Gäste zulassen.

§ 3 Vorsitz und Stellvertretung

Die Arbeitsgemeinschaft wählt aus ihren Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter jeweils für die Dauer von zwei Jahren; Wiederwahl ist möglich.

Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach außen.

§ 4 Weitere Vertreter und Arbeitsgruppen

1. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft wählen Vertreter für Ausschüsse und Arbeitsgruppen anderer Institutionen und Gremien je nach Bedarf. Deren Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
2. Die Arbeitsgemeinschaft kann zur Beratung spezieller Themenbereiche Arbeitsgruppen einsetzen.

§ 5 Beschlüsse und Empfehlungen

1. Für alle Beschlussvorlagen, Empfehlungen, Entscheidungen und Wahlvorgänge der Arbeitsgemeinschaft gilt eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder. Eine Übertragung des Stimmrechts ist möglich.
2. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sollen die gemeinsamen Entschlüsse im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Möglichkeiten in ihren Institutionen und gegenüber ihren Trägern sowie nach außen vertreten.

§ 6 Verbundsekretariat

1. Das Verbundsekretariat ist für die laufende Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft zuständig. Es erstellt das Protokoll. Gehen innerhalb von vier Wochen nach Versand des Protokollsⁱ keine Anträge auf Berichtigung des Protokolls beim Verbundsekretariat ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Weitere Aufgaben erledigt das Verbundsekretariat im Auftrag.
2. Die Kosten für das Verbundsekretariat werden zu gleichen Teilen von den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft der Verbundsysteme getragen.

§ 7 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Verabschiedung gemäß § 5 in Kraft. Änderungen und Ergänzungen sind nach dem gleichen Verfahren möglich.

ⁱ Verteiler für das verabschiedete Protokoll:
Mitglieder und Ständige Gäste der Arbeitsgemeinschaft der Verbundsysteme, Vorsitzende des Standardisierungsausschusses